

Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht

2. Hausarbeit

Frau X ist Eigentümerin eines Hanggrundstücks in der Stadt L, die im Bundesland B liegt. Auf ihrem Grundstück befindet sich ein Felsenabhang aus Sandstein, aus dem sich in der Vergangenheit bereits häufiger Steine gelöst haben und auf das darunter liegende Grundstück der Familie Y gefallen sind. Als sich ein größerer Stein löst, zeigt Herr Y den Vorgang bei der zuständigen städtischen Behörde an. Diese lässt ein Gutachten erstellen, das zu dem – zutreffenden - Ergebnis kommt, der Felshang stelle zwar zur Zeit keine akute Bedrohung für das Grundstück der Y dar. Ohne grundlegende Sanierung könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass es – etwa ausgelöst durch stärkere Unwetter oder Ähnliches - zu größeren Steinschlägen kommt. Dadurch seien große Teile des von der Familie Y benutzten Gartens sowie das Wohnhaus gefährdet. Daraufhin gibt die Behörde Frau X nach entsprechender Anhörung auf, den Hang auf einem näher bezeichneten Abschnitt zu sanieren. Zu diesem Zweck müsse das Gestein teilweise abgeschlagen, teilweise durch Beton gesichert werden. Die Arbeiten müssten vom Grundstück der Familie Y aus vorgenommen werden. Die Familie Y habe der Nutzung ihres Grundstücks zu diesem Zweck zugestimmt. Frau X ist empört und legt Widerspruch ein. Die Widerspruchsbehörde, die mit der Ausgangsbehörde nicht identisch und gleichzeitig die Fachaufsichtsbehörde ist, stellt zutreffend fest, dass der von der Ausgangsbehörde benannte Abschnitt zu knapp bemessen sei. Sie weitert dementsprechend mit Bescheid vom 17. Mai 2002 nach erneuter Anhörung von Frau X die Sanierungspflicht auf einen bisher nicht erfassten Abschnitt des Felshanges aus.

Frau X, die die Sanierungskosten nicht tragen will, verkauft im Juni 2002 das Grundstück an Herrn Z, der schon lange ein Auge auf das Objekt geworfen hatte. Herr Z ist mit dem ursprünglichen Ausmaß der Sanierungspflicht einverstanden, möchte die Ausweitung durch die Widerspruchsbehörde aber nicht hinnehmen. Er erhebt daher am 17. Juni Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen den Widerspruchsbescheid, soweit er über den Ausgangsbescheid hinausgeht. Über die Klage ist noch nicht entschieden. Die Sanierung hinsichtlich des ursprünglich bezeichneten Hangteils möchte er im Laufe des Jahres 2003 vornehmen, wenn er wieder flüssiger ist.

Herr Y befürchtet, dass ohne Sicherungsmaßnahmen der Hang zusammenbrechen könnte. Er wendet sich wiederum an die Behörde, die Herrn Z mit Bescheid vom 12.8.2002 unter Androhung der Ersatzvornahme für den 2.12.2002 aufgibt, bis zu diesem Datum Sanierungsmaßnahmen in dem Umfang, wie ihn der Widerspruchsbescheid festlegt, auf seine Kosten durchzuführen. Dieser weigert sich empört. Er habe im Moment kein Geld für derartige Lappalien. Mitte August 2002 kommt es in der Stadt zu starken Regenfällen, die den Hangboden erheblich aufweichen. Am 20. August fallen mehrere kleinere Gesteinsbrocken auf das Dach des Hauses der Familie Y, ohne allerdings Schaden anzurichten. Diese Steine wurden, was niemandem bekannt war, mutwillig von den bösen Nachbarsbuben M und N heruntergeworfen. Eine akute natürliche Steinschlaggefahr bestand, wie sich später herausstellte, durch den Regen zu keiner Zeit. Nun völlig in Panik spricht Herr Y wieder bei der Stadt vor. Der zuständige Beamte teilt mit, dass wegen des Hochwassers diejenigen Spezialunternehmen, die man normalerweise für derartige Sanierungen heranziehe, anderweitig beschäftigt seien. Es bestehe aber die Möglichkeit, die Bundeswehr, die man

wegen der Flut zur Katastrophenhilfe herangezogen habe und die derzeit an den nahegelegenen Deichen tätig sei, zu einem Einsatz auf seinem Grundstück zu verpflichten. Herr Y stimmt zu.

Am 22. August rückt die Bundeswehr mit schwerem Räumgerät auf das Grundstück der Familie Y vor. Da die vor Ort eingesetzten Räumgeräte aber für die örtlichen Verhältnisse zu groß sind, richten sie im Garten erhebliche Verwüstungen an. Auch das Dach des Hauses wird beschädigt. Von leichter Fahrlässigkeit der diensthabenden Soldaten ist auszugehen. Die Schäden summieren sich auf 5.000,- Euro. Das Hanggrundstück hingegen wird durch den Einsatz dauerhaft gesichert, so dass künftige Sanierungen entfallen.

Mit Kostenbescheid vom 21. Oktober 2002 fordert die Stadt L Herrn Z auf, die Kosten des Einsatzes in Höhe von 20.000,- Euro zu entrichten. Die Kosten teilen sich so auf, dass auf die Sanierung im ursprünglichen Umfang 15.000 Euro und auf die Erweiterung im Widerspruchsbescheid 5.000 Euro entfallen. Herr Y verlangt demgegenüber von der Stadt L sowie von der Bundesrepublik Deutschland Ersatz des ihm entstandenen Schadens.

- I. Hat die von Herrn Z gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Klage Aussicht auf Erfolg?
- II. Ist der Kostenbescheid rechtmäßig? Gehen Sie davon aus, dass der Kostenansatz ordnungsgemäß ist und dass die Frist bis zum 2.12.2002 angemessen ist.
- III. Hat Herr Y einen Anspruch in Höhe von 5.000 Euro gegen die Bundesrepublik Deutschland oder die Stadt L?

Bearbeitungshinweise:

Nehmen Sie zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen - ggf. hilfsgutachterlich - Stellung. Legen Sie bei der Bearbeitung das Recht des Landes Berlin sowie das einschlägige Bundesrecht zugrunde.

Die Arbeit ist maschinenschriftlich anzufertigen und soll einen Umfang von 30 Seiten (anderthalbzeilig; Schriftgrad 12; 7 cm Korrekturrand) nicht überschreiten, muss diesen Umfang aber nicht erreichen.

Abgabe der Arbeit bis einschließlich 17.12.2002 an der Auskunft in der Wandelhalle im Gebäude Van't-Hoff-Str. 8 oder im Sekretariat von Prof. Dr. Heintzen (Zi. 203b); bei postalischer Übersendung an das Institut für Staats-, Verwaltungs- und Steuerrecht der Freien Universität Berlin, Prof. Dr. Heintzen, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin, ist der Poststempel dieses Datums fristwährend; bitte achten Sie auf dessen Lesbarkeit.